



Brüssel, den 21. Januar 2026
(OR. en)

5602/26

AGRI 48
AGRIFIN 8
AGRIORG 7
AGRISTR 3
DELECT 11

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. Januar 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 266 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 21.1.2026 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 hinsichtlich des jährlichen Leistungsabschlusses

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2026) 266 final.

Anl.: C(2026) 266 final



Brüssel, den 21.1.2026
C(2026) 266 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 21.1.2026

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 hinsichtlich des jährlichen
Leistungsabschlusses**

BEGRÜNDUNG

1. INHALT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission ergänzt die Verordnung (EU) 2021/2116 mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro.

Zweck der vorliegenden Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission ist es, sie an die Verordnung (EU) 2021/2116 anzugleichen. Die Angleichung betrifft die Einstellung des jährlichen Leistungsabschlussverfahrens.

Einhaltung des Digitalgrundsatzes: Es besteht keine digitale Relevanz, da durch den Rechtsakt keine neuen Bestimmungen eingeführt werden, sondern ein in den Mitgliedstaaten bereits bestehendes Verfahren eingestellt wird.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

In der Sachverständigengruppe für horizontale Fragen der GAP wurden Sachverständige aus allen 27 Mitgliedstaaten konsultiert. Am 30. September 2025 erging eine schriftliche Mitteilung an die Mitglieder der Sachverständigengruppe, in der der Entwurf der Kommission und der Kontext des Vorschlags umfassend erläutert wurden. Es gingen Rückmeldungen von Sachverständigen aus acht Mitgliedstaaten ein; vier von ihnen erklärten, den Vorschlag zu unterstützen oder keine Anmerkungen dazu zu haben. Ein Sachverständiger hielt es für dringend angezeigt, dass die Verordnung so bald wie möglich in Kraft tritt und ab dem Haushaltsjahr 2025 gilt. Da die Verordnung möglicherweise am 15. Februar 2026 noch nicht in Kraft sein wird, wird die Kommission erforderlichenfalls die entsprechenden Rückwirkungsbestimmungen in den Verordnungsentwurf aufnehmen, damit die Verordnung für das Haushaltsjahr 2025 gelten kann. Die Anmerkungen von Sachverständigen aus drei anderen Mitgliedstaaten stehen nicht im Zusammenhang mit den in der Verordnung vorgenommenen Änderungen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem Rechtsakt wird das jährliche Leistungsabschlussverfahren für die Mitgliedstaaten eingestellt, wie in der Änderung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik festgelegt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Änderung hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Union.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 21.1.2026

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 hinsichtlich des jährlichen Leistungsabschlusses

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013¹, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1, Artikel 38 Absatz 2 und Artikel 40 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2025/2649 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 in Bezug auf das Konditionalitätssystem, Interventionskategorien in Form von Direktzahlungen, Interventionskategorien in bestimmten Sektoren und zur Entwicklung des ländlichen Raums und jährliche Leistungsberichte sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2116 in Bezug auf Aussetzungen von Zahlungen, den jährlichen Leistungsabschluss sowie Kontrollen und Sanktionen², insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission³ ergänzt die Verordnung (EU) 2021/2116 mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro.
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2025/2649 des Europäischen Parlaments und des Rates wird Artikel 54 der Verordnung (EU) 2021/2116 gestrichen, der den jährlichen Leistungsabschluss vorsieht.
- (3) Die Verweise auf den jährlichen Leistungsabschluss sollten daher aus der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 gestrichen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 wird wie folgt geändert:

¹ ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2116/oj>.

² ABl. L, 2025/2649, 31.12.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2649/oj>.

³ Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/127/oj).

1. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„der jährliche Leistungsbericht gemäß Artikel 134 der Verordnung (EU) 2021/2115 Gegenstand der Stellungnahme gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 ist und zusammen mit einer Verwaltungserklärung übermittelt wird, die sich auf die Zusammenstellung des gesamten Berichts bezieht;“

2. Artikel 5 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Kürzungen nach diesem Artikel erfolgen unbeschadet des späteren Beschlusses über das Konformitätsverfahren gemäß Artikel 55 der Verordnung (EU) 2021/2116.“

3. Artikel 11 wird gestrichen.

4. Artikel 13 wird gestrichen.

5. Anhang I Nummer 1 Buchstabe A Ziffer iv erhält folgende Fassung:

„iv) Sie stellt in Bezug auf die in der Verordnung (EU) 2021/2115 genannten Interventionskategorien sicher, dass die Leistungsberichterstattung über Outputindikatoren und über Ergebnisindikatoren für die mehrjährige Leistungsüberwachung gemäß Artikel 134 der Verordnung (EU) 2021/2115 durchgeführt und damit nachgewiesen wird, dass Artikel 37 der Verordnung (EU) 2021/2116 eingehalten wird.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21.1.2026

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*